

RS Vwgh 2008/10/23 2006/03/0137

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.2008

Index

L65000 Jagd Wild
L65003 Jagd Wild Niederösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;
AVG §60;
JagdG NÖ 1974 §135 Abs1 Z25;
JagdG NÖ 1974 §2 Abs2;
JagdRallg;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;
1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 60 heute
2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Nachsuche kann einen Verstoß gegen die Verpflichtung, die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdausübung auszuüben (§ 2 Abs 2 NÖ JagdG), darstellen (vgl das zum Slbg JagdG ergangene hg Erkenntnis vom 23. September 1987, ZI 87/03/0098, sowie das zum Krnt JagdG ergangene Erkenntnis vom 19. Dezember 2006, ZI 2005/03/0229). Zu den Grundsätzen eines geordneten Jagdbetriebs zählt nämlich auch, dem Wild unnötige Qualen (die durch eine ordnungsgemäße Nachsuche vermieden oder verkürzt werden können) zu verhindern. Die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Nachsuche kann einen Verstoß gegen die Verpflichtung, die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdausübung auszuüben (Paragraph 2, Absatz 2, NÖ JagdG), darstellen vergleiche das zum Slbg JagdG ergangene hg Erkenntnis vom 23.

September 1987, ZI 87/03/0098, sowie das zum Krnt JagdG ergangene Erkenntnis vom 19. Dezember 2006, ZI 2005/03/0229). Zu den Grundsätzen eines geordneten Jagdbetriebs zählt nämlich auch, dem Wild unnötige Qualen (die durch eine ordnungsgemäße Nachsuche vermieden oder verkürzt werden können) zu verhindern.

Hier: Dem Beschuldigten wird angelastet, keine taugliche Nachsuche durchgeführt zu haben. In der Begründung dazu führt die Behörde aus, es hätte ein fermer Jagdhund gerade in der Dunkelheit herangezogen werden müssen. Diese Beurteilung kann allerdings nicht nachvollzogen werden. Es hätte einer näheren fachlichen Begründung bedurft, warum die Unterlassung der Nachsuche bei Dunkelheit einen groben Verstoß gegen die Weidgerechtigkeit darzustellen geeignet ist.

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel
Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete Interessensvertretung der Jäger Ehrengericht Jägerehre
Disziplinarmaßnahme Einhaltung der Jagdvorschriften

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006030137.X02

Im RIS seit

26.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at